

# Hallenordnung der Hertener Löwen



## Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzhinweise

### § 1 Geltung dieser Hallenordnung

Diese Hallenordnung bildet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Eintrittskarten und den Aufenthalt in der Sporthalle und der Mensa der Rosa-Parks-Schule, Fritz-Erler-Straße 2, 45699 Herten bei den Heimspielen der Hertener Löwen. Zudem sind in dieser Hallenordnung Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten enthalten. Mit dem Kauf von Eintrittskarten und/oder dem Betreten der Veranstaltung erkennen Sie diese Hallenordnung als rechtsverbindlich an.

### § 2 Veranstalter

Veranstalter ist der Verein Hertener Löwen e. V., Wessingstraße 9a, 45701 Herten.

E-Mail-Anschrift: [info@hertener-loewen.de](mailto:info@hertener-loewen.de), Homepage: <https://www.hertener-loewen.de/>

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den/die 2. Vorsitzenden gesetzlich vertreten.

### § 3 Bild-, Video- und Tonaufnahmen

Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine öffentliche Sportveranstaltung. Bei dieser werden von den Hertener Löwen, ggf. der Presse und weiteren Dritten Bild-, Video- und Tonaufnahmen gefertigt. Sie willigen darin ein, dass die Hertener Löwen diese Aufnahmen von Ihnen erstellen, vervielfältigen, bearbeiten, veröffentlichen und weitergeben dürfen, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein. Die Hertener Löwen können diese Befugnisse auch auf Dritte übertragen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind Ihre mit dem Betreten der Halle erteilte Zustimmung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO) und das berechtigte Interesse der Hertener Löwen an der Dokumentation der Spiele, der Werbung um Zuschauer, Mitglieder und Sponsoren sowie am Marketing (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO).

### § 4 Verhalten auf der Veranstaltung

1. Grundsätzlich hat sich bei den Veranstaltungen der Hertener Löwen jedermann so zu verhalten, dass weder andere Menschen noch Gegenstände von bedeutendem Wert gefährdet, beschädigt oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden.
2. Jedermann hat die Anweisungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Hertener Löwen und des Ordnungsdienstes („Security“) zu befolgen, dies gilt insbesondere auch für Durchsagen des Hallensprechers. Zudem sind Anweisungen von Polizeibeamten und Rettungskräften zu befolgen, wenn diese in dienstlicher Eigenschaft auf der Veranstaltung tätig werden.
3. Die Treppen der Tribünen sowie alle markierten Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
4. Während des Spiels dürfen sich keine Zuschauer auf dem Spielfeld und im Raum von zwei Metern um das Spielfeld aufhalten. Zudem dürfen sich während des Spiels Zuschauer nicht

am Kampfgericht und im Mannschaftsbankbereich aufhalten.

5. Zu jeder Zeit ist Zuschauern das Betreten der Umkleiden und der Flure zu den Umkleiden (Kabinengänge) verboten. Allen Personen, die nicht für die Hertener Löwen tätig sind, ist das Betreten der Lager- und Technik-Räume sowie der abgesperrten Flure und Gebäudeteile untersagt.
6. Innerhalb des gesamten Gebäudes der Rosa-Parks-Schule gilt ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen außerhalb des Gebäudes ist zulässig, sofern Nichtraucher nicht belästigt und die Zigarettenkippen ordnungsgemäß entsorgt werden.
7. Das Anfertigen von Bildern, Video- und Tonaufnahmen für kommerzielle Zwecke ist nur mit Zustimmung der Hertener Löwen erlaubt.
8. Die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, insbesondere der reguläre Ablauf des Basketballspiels, darf nicht gestört werden. Es dürfen keine Gegenstände auf das Spielfeld oder andere Personen geworfen werden.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
10. Das Beleidigen und Verunglimpfen anderer Personen und die Anwendung körperlicher Gewalt sowie die Drohung mit Gewalt sind verboten. Ebenso ist es nicht gestattet, andere Personen zu solchen Handlungen anzustacheln oder zu provozieren.
11. Jede Form von extremistischer, rassistischer, xenophober, sexistischer, gewaltverherrlichender oder verfassungsfeindlicher Propaganda wird in keiner Weise geduldet.

## **§ 5 Verbotene Gegenstände**

1. Das Mitführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist grundsätzlich verboten. Zudem sind Gegenstände verboten, die unter § 17a Versammlungsgesetz fallen.
2. Als gefährlich gelten Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind (vgl. § 27 Versammlungsgesetz).
3. Verboten ist zudem das Mitführen von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln, Spraydosen, Feuerwerk und anderen Formen von Pyrotechnik, Laser-Pointern und Behältern aus splitterndem Material.
4. Die Benutzung von mechanischen, gasbetriebenen oder elektronischen Lärminstrumenten, Tröten, Vuvuzelas, Megafonen und vergleichbaren Gegenständen ist nicht erlaubt. Musikinstrumente wie beispielsweise Trommeln dürfen benutzt werden, wenn dadurch niemand ernsthaft belästigt wird und der Spielablauf nicht gestört wird. Zudem darf die Verständlichkeit der Durchsagen des Hallensprechers nicht beeinträchtigt werden. Die Beurteilung, ob ein Musikinstrument überhaupt zulässig ist und ob seine Verwendung störend ist, liegt allein im Ermessen der haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter der Hertener Löwen bzw. des von den Hertener Löwen beauftragten Ordnungsdienstes („Security“).
5. Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) zu kennzeichnen sind, dürfen nicht mitgeführt werden. (Die CLP-Verordnung dient der Umsetzung des global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in europäisches Recht. Eingestufte Stoffe tragen als Kennzeichnung ein schwarzes Piktogramm, das die jeweilige Gefahr anzeigt, in einem auf der Spitze stehenden roten Quadrat.)

## **§ 6 Verstöße gegen diese Hallenordnung**

1. Wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Hallenordnung verstoßen, können Sie von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, in diesem Fall müssen Sie das Gelände der Rosa-Parks-Schule unverzüglich verlassen. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht zurückerstattet und ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

2. Bei kleineren Verstößen kann zunächst eine Verwarnung ausgesprochen werden, bei wiederholtem Verstoß erfolgt der Ausschluss von der Veranstaltung. Ob ein Verstoß den sofortigen Ausschluss rechtfertigt, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Hertener Löwen.
3. Ein Ausschluss von der Veranstaltung ist ebenfalls zulässig, falls Sie unter Ausfallerscheinungen leiden, die auf einen Alkohol- oder Drogenrausch schließen lassen.
4. Wenn Sie in der Rosa-Parks-Schule einen Schaden verursachen, der den Hertener Löwen von der Stadt Herten als Eigentümerin der Rosa-Parks-Schule in Rechnung gestellt wird, müssen Sie den Hertener Löwen diesen Schaden ersetzen.
5. Wenn Sie durch einen Verstoß gegen diese Hallenordnung dem Deutschen Basketball-Bund e. V. oder dem Westdeutschen Basketball-Verband e. V. Anlass zur Verhängung einer Konventionalstrafe gegen die Hertener Löwen geben, so müssen Sie den Hertener Löwen diesen Schaden ersetzen. Anlässe für die Verhängung einer solchen Konventionalstrafe sind unter anderem das Stören des Spielablaufes durch Laufen auf das Spielfeld oder das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld, ferner die Beleidigung oder der körperliche Angriff auf Schiedsrichter, Kommissare, Spieler, Trainer, Mannschaftsbegleiter, Kampfrichter oder andere Spielbeteiligte.

## **§ 7 Datenschutzhinweise**

1. Zum Thema Bild-, Video- und Tonaufnahmen siehe § 3.
2. Der Kauf von Eintrittskarten ist bei Barzahlung ohne Angabe persönlicher Daten möglich.
3. Sofern Eintrittskarten zurückgelegt werden sollen, ist ein Name zur Kennzeichnung anzugeben. Die Notiz mit diesem Namen wird nach der Veranstaltung entsorgt. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO.
4. Der Datenschutzbeauftragte der Hertener Löwen ist Hermann Zechel, Anschrift siehe § 2.
5. Die Hertener Löwen sind berechtigt, zur Durchsetzung eines Hallenverbotes, zur Prüfung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen oder zur Strafverfolgung personenbezogene Daten wie Ihr Bild, Ihren Namen und Ihre Anschrift zu speichern und an Dritte (Rechtsanwälte, Behörden, etc.) weiterzugeben. Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO.
6. Sie haben das Recht, jederzeit kostenlos bei den Hertener Löwen Auskunft zu erhalten, welche personenbezogenen Daten von Ihnen gespeichert sind (Artikel 15 DSGVO). Im Bezug auf die Bild-, Video- und Tonaufnahmen nach § 3 ist dieses Recht jedoch eingeschränkt durch die Tatsache, dass die Aufnahmen nicht mit Ihrem Namen, Ihrer Adresse o. ä. verbunden sind und daher die Identifikation aller Aufnahmen, auf denen Sie zu sehen oder zu hören sind, nicht möglich ist.
7. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, <https://www.lidi.nrw.de/>. Sie können dort Beschwerde einlegen, wenn Sie mit der Verarbeitung Ihrer Daten durch die Hertener Löwen nicht einverstanden sind oder sich in Ihren Rechten verletzt sehen (Artikel 77 DSGVO).

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Diese Hallenordnung verwendet bei Personen- und Funktionsbezeichnungen zur besseren Lesbarkeit die männliche Form, alle Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für Frauen.
2. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Hertener Löwen sowie die Mitarbeiter des von den Hertener Löwen beauftragten Ordnungsdienstes („Security“) sind von den Verboten dieser Hallenordnung befreit, soweit dies im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich ist.